

STATUTEN

Museumsverein Oberriet

I. NAME UND SITZ

Art. 1 - Name und Einzugsgebiet

Der „Museumsverein Oberriet“ (MVO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Museumsverein wurde 1973 gegründet. Als Gemeindemuseum dient das „Rothus“ in Oberriet-Eichenwies. Es deckt das gesamte politische Gemeindegebiet Oberriet mit den Dörfern Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriessern und Holzrhode ab.

Art. 2 - Rechtsdomizil

Rechtsdomizil des Vereins ist 9463 Oberriet SG

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, Kenntnisse über Geschichte und Kultur der politischen Gemeinde Oberriet und ihrer näheren Umgebung zu erlangen, Informationen und Gegenstände zu sammeln, diese zu erhalten und in geeigneter Art der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch den Aufbau und den Betrieb eines Museums in Oberriet mittels Dauer- ausstellungen, Sonderausstellungen aber auch mit kulturellen Anlässen in- und ausserhalb des Museums. Sammelobjekte des Museums werden von der Museumsleitung (ML) erfasst, dokumentiert, konserviert und archiviert.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und sucht eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und anderen Organisationen, welche den genannten Zweck unterstützen und verfolgen.

Art. 4 - Zugehörigkeit

Der Museumsverein ist Mitglied des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und kann auch anderen Organisationen beitreten, welche dem Zweck des MVO entsprechen.

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 5 - Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6 - Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Kollektivmitglieder (juristische Personen.) Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag pro Jahr wird an der MV vom Vorstand (VS) vorgeschlagen. Die MV stimmt darüber ab.

Art. 7 - Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die MV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Der VS unterbreitet die entsprechenden Vorschläge der MV. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 - Austritte

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 9 - Streichung von Mitgliederliste

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 - Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den VS ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 11 - Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Sie sind an der MV stimm- und wahlberechtigt und sind bereit, sich entsprechend ihrem Mitgliedstatus, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

V. ORGANISATION

Art. 12 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Museumsleitung (ML)
- Kontrollstelle (KS)

Art. 13 - Mitgliederversammlung (MV)

Die MV als oberstes Organ findet jeweils am 1. Freitag im Monat. Mai statt.

An ihr nehmen teil:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kontrollstelle

Art. 14 - Geschäfte der MV

Der MV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Traktandenfolge
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Museumsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Erteilung der Décharge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes (der Vorstand konstituiert sich selbst; Art. 20)
- Wahl der KS
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge des VS und von Mitgliedern
- Präsentation des Jahresprogrammes
- Allgemeine Umfrage

Art. 15 - Anträge

Anträge an die MV sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 16 - Einladung

Die Einladung zur MV hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 17 - Ausserordentliche MV

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 18 - Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der MV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 19 - Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 34/35), Auflösung/Fusion (siehe Art. 36), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur konsultativ abgestimmt werden.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 20 - Vorstand (VS)

Der VS wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

- Präsidium
- Kassier
- Aktuar
- max. 3 Beisitzer

Die Museumsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 21 - Aufgaben des VS

Die Obliegenheiten des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vorschlagung der Mitgliederbeiträge
- Einberufung der MV
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung
- Anstellung und Entlassung der ML und weiterer Angestellter
- Regelung der Unterschriftenberechtigung

Art. 22 - Vorstandssitzungen

Das Präsidium lädt mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Traktanden schriftlich ein. Der VS versammelt sich, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 23 - Unterschriftenberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier und/oder Aktuar rechtsverbindlich. Für Kasse, Postkonto und Bankkonto kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 24 - Aufgaben der Museumsleitung (ML)

Die ML ist in Personalunion auch Kurator/Kuratorin.

Sie macht dem VS Vorschläge zur Museumsjahresplanung und sie realisiert die genehmigten Projekte.

Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft abgefasst.

Art. 25 - Kontrollstelle (KS)

Die KS umfasst 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied.

Sie prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Anlässen.

Sie prüft die Geschäftsführung.

Sie erstattet der MV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die MV.

Die KS leitet, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der MV.

Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

VI. VERWALTUNG

Art. 26 - Protokollpflicht

Über die Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der MV und der VS-Sitzungen werden vom Aktuar erstellt.

Art. 27 - Reglemente und Pflichtenhefte

Für den Erlass der Reglemente ist die MV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 28 - Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke. Diese werden vom Ersteller (Aktuar, Kassier) jederzeit zugänglich aufbewahrt.

VII. FINANZEN

Art. 29 - Rechnungsperiode

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 30 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen durch die politische Gemeinde und durch die Ortsgemeinden
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen, Ausstellungen oder Verkaufserlösen
- Beiträgen und Schenkungen
- Sponsoring

Art. 31 - Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verwaltungskosten
- Lohn- und Raumkosten
- Lager- und Unterhaltskosten der Sammlung
- Realisierung von Ausstellungen
- Marketing und Werbung
- Versicherungsbeiträgen
- weiteren durch die MV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Ausserordentliche Ausgaben sind von der MV zu beschliessen .

Art. 32 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der MV festgelegt.

Art. 33 - Haftbarkeit

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 34 - Statutenänderungen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können vom VS oder von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Sie können nur an der MV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Art. 35 - Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die MV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 36 - Vereinsauflösung

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 37 - Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Oberriet treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Wird innerhalb von 20 Jahren keine Nachfolgeorganisation mit gleicher Zweckbestimmung gegründet, geht das Finanz- und Sachvermögen an die politische Gemeinde Oberriet.

Art. 38 - Statutenersatz

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. November 1973 mit Ergänzung vom 21. April 1981.

Art. 39 - Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der MV vom 07. Mai 2010 genehmigt und treten danach in Kraft.

Oberriet, den 07. Mai 2010

Für den Museumsverein Oberriet

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....